



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 32
Tag der Veröffentlichung: 10. Januar 2007

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
African Development Studies in Geography
(Geographische Entwicklungsforschung Afrikas)
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juni 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 57 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
 - § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
 - § 3 Prüfungskommission und Prüfungsausschuss
 - § 4 Prüfer und Beisitzer
 - § 5 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 6 Qualifikation für das Masterstudium
 - § 7 Zulassung zur Prüfung
 - § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 10 Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
 - § 11 Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)
 - § 12 Mündliche Prüfung
 - § 13 Abschlussarbeit
 - § 14 Leistungspunktsystem
 - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte
 - § 16 Prüfungsnoten
 - § 17 Prüfungsgesamtnote
 - § 18 Bestehen der Prüfung
 - § 19 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
 - § 20 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit der Prüfung
 - § 25 Verleihung des Mastergrades
 - § 26 In-Kraft-Treten
- Anhang

§ 1 Zweck der Prüfung

¹Die Master of Arts-Prüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiengangs African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas). ²Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten. ³Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas) gliedert sich in folgende Teilbereiche, die nachfolgend mit A, B, C und D bezeichnet werden:

- A Main Geographical Topics with Reference to Africa
- B Concepts and Philosophies of Spatial Analysis in a Development Context
- C Aspects of Integrated Spatial Planning in Different Types of Regions (with Case Studies)
- D Practical Fieldwork and Training.

²Die Prüfungen sind im Block A abzulegen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. ²Die Erstellung der Abschlussarbeit wird in das Studienprogramm integriert. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 58 Semesterwochenstunden (SWS). ⁴Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120. ⁵Davon werden 36 LP für die Abschlussarbeit, fünf LP für die Klausurarbeit und fünf LP für die mündliche Prüfung vergeben. ⁶Die weitere Aufteilung auf die einzelnen Studienleistungen ergibt sich aus dem Anhang.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss

- (1) ¹ Für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. ² Dieser Prüfungskommission gehören an: drei Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften aus dem Fachgebiet Geographie, von denen einer zum Vorsitzenden und einer zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt wird. ³ Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴ Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) ¹ Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ² Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³ Sie erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴ Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵ Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶ Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (3) ¹ Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³ Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt für jede Prüfung einen Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss, dem die eigentliche Prüfung obliegt, besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. dem Dekan als Vorsitzendem;
 2. dem Erstgutachter für die Abschlussarbeit und die Klausurarbeit;
 3. dem Zweitgutachter für die Abschlussarbeit und die Klausurarbeit;
 4. dem Prüfer für die mündliche Prüfung.
- (5) Der Hochschullehrer, der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, ist in der Regel der Erstgutachter für die Abschlussarbeit und die Fachklausur sowie der Prüfer für die mündliche Prüfung.

- (6) Ist der Dekan einer der Gutachter oder Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Gutachter oder Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Der kurzfristige Wechsel eines Gutachters oder Prüfers kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen.
- (8) Auf Beschluss der Prüfungskommission kann je ein auswärtiger Professor als Gutachter und/oder Prüfer herangezogen werden.
- (9) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten Fachvertreter bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu einem Jahr erhalten bleiben. ³In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren verlängern.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 6

Qualifikation für das Masterstudium

- (1) Die Qualifikation für das Masterstudium "African Development Studies in Geography" besitzt:
 1. wer über die allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder über eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung verfügt;
 2. wer einen Studienabschluss im Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) der Universität Bayreuth oder eine gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 2 nachweisen kann und diese mindestens mit der Note "gut" abgeschlossen hat;
 3. wer über vertiefte Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.
- (2) Als gleichgestellte Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 1. ein mit mindestens der Note "gut" erfolgreich absolvierter Bachelorstudiengang, Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder Lehramtsstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;

2. das mit mindestens der Note "gut" erfolgreich abgeschlossene Studium der Geographie mit dem Studienabschluss Diplom, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen oder Magister;
 3. ein mit mindestens der Note "gut" erfolgreich absolviertes gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule.
- (3) ¹Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse (Abs. 1 Nr. 3) ist bei ausländischen Bewerbern durch den Test "Test of English as a Foreign Language" (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten oder das "International English Language Testing System" (IELTS) mit mindestens 6,5 Punkten zu erbringen. ²Der Nachweis der englischen Sprachkenntnisse gilt bei Bewerbern, die ein in Deutschland erworbenes Zeugnis der Hochschulreife vorlegen können, als erbracht.
- (4) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Zulassungsstelle der Universität im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit der Prüfungskommission. ²Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines Studiums nach Abs. 2 Nr. 3 entscheidet die Prüfungskommission. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Bildungsabschlüsse kann die Prüfungskommission die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hören.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

- (1) ¹Der Kandidat stellt einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. ²Der Antrag ist innerhalb einer durch öffentlichen Aushang bekannt gegebenen Frist, spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin einzureichen.
- (2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 6;
 2. die Einschreibung als Student an der Universität Bayreuth im Masterstudiengang African Development Studies in Geography (Geographische Entwicklungsforschung Afrikas);

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat eine vergleichbare Prüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist;
4. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluss gibt;
5. gegebenenfalls Anträge nach § 8 und § 15.

² Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.

- (3) Für die Zulassung zur Prüfung sind benotete Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme sowie Nachweise über die Teilnahme an den im Anhang aufgeführten Veranstaltungen vorzulegen.
- (4) ¹ Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter. ² Die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) ¹ Die Zulassung zur Masterprüfung ist zu versagen, wenn der Bewerber die nach § 6 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 46 Nrn. 1 bis 3 BayHSchG vorliegen. ² Zur Masterprüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in anderen Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 4 bis zu einer Höhe von zwölf SWS bzw. 30 Leistungspunkten angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird.

- (2) ¹ Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ² Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter.
- (4) Bei der Anrechnung der Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹ Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ² Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.
- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 10

Zeitpunkt und Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abzulegen.
- (2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt hat oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

- (3) Überschreitet der Student die Frist des Abs. 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.
- (5) ¹Die Masterprüfung bezieht sich auf die Studieninhalte des ihr zugrundeliegenden Studiums. ²Sie besteht aus den folgenden Bestandteilen: einer Klausurarbeit (Dauer vier Zeitstunden), wobei das Thema aus dem Block A zu wählen ist; einer mündlichen Prüfung, die in der Regel in englischer Sprache geführt wird, über eine Reihe verschiedener Themen aus dem Block A, die kenntnisreich und kritisch dargestellt werden müssen (Dauer 60 Minuten), ferner aus der Abschlussarbeit.

§ 11

Schriftliche Prüfung (Klausurarbeit)

- (1) ¹In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat in begrenzter Zeit eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht zu fertigen (Klausurarbeit). ²Gegenstand der Klausurarbeit ist der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von mind. sechs SWS. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern.
- (2) ¹Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Aufsichtsführenden für die Richtigkeit zu unterzeichnen. ²In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zu der Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert

wird. ³Wird die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Note der Klausurarbeit wird von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und an die Notenskala gemäß § 16 Abs. 2 angepasst. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der Klausurarbeit vorliegen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Prüfer heranziehen.

§ 12

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgelegt.
- (2) ¹Der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission sowie die bestellten Prüfer haben das Recht, bei jedem Teil der Prüfung anwesend zu sein.
- (4) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 13

Abschlussarbeit

- (1) ¹In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu

bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ² Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.

- (2) ¹ Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über den Prüfer. ² Der Prüferwunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch des Kandidaten auf einen bestimmten Prüfer. ³ Frühestens vor dem Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters teilt der zuständige Prüfer dem Kandidaten das Thema seiner Arbeit mit. ⁴ Über den Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist Protokoll zu führen. ⁵ Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Abschlussarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten.
- (3) ¹ In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüfers die Ablieferungsfrist um höchstens drei Monate verlängern. ² Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ³ Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als abgelehnt und mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) ¹ Die Abschlussarbeit ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen. ² Die Abschlussarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Kandidaten, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹ Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹ Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ² Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss Annahme oder Ablehnung der Abschlussarbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest.
- (7) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ² Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen.

- (8) ¹ Bei Ablehnung der Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss teilt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ² Eine Abschlussarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (9) Ein Exemplar der Abschlussarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 14

Leistungspunktsystem

- (1) ¹ Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ² Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).
- (2) ¹ Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang. ² Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹ Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ² Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte

¹ Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen

Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).	= 5,0

- (2) ¹ Weicht die Benotung der Prüfer voneinander ab, so errechnet sich die Prüfungsnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ² Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend

§ 17

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹ Die Prüfungsgesamtnote besteht aus der Fachnote und der Note der Abschlussarbeit.
² Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die mündliche Prüfung und für die Klausurarbeit. ³ Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnote und die Note der Abschlussarbeit jeweils einfach.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note ‚sehr gut‘, bis 2,5 ‚gut‘, bis 3,5 ‚befriedigend‘, bis 4,0 ‚ausreichend‘.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) Die Leistungsnachweise gemäß dem Anhang werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen.

§ 18

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn sowohl die Note der Abschlussarbeit als auch die Noten der Klausurarbeit und der mündlichen Prüfung mindestens ‚ausreichend‘ lauten- und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 19

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹ Jede nicht mit mindestens der Note "ausreichend" bewertete Teilprüfung (schriftliche Prüfung (Klausurarbeit) nach § 11 und mündliche Prüfung nach § 12) kann zum nächsten

regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der jeweiligen Note zu stellen.

- (2) Im Falle der Bewertung der Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" kann diese Arbeit zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema wiederholt werden.
- (3) ¹ Alle Prüfungen gemäß Abs. 1 müssen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Masterprüfung wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer Gründe, die er nicht zu vertreten hat, von der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt wird.
- (4) ¹ Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine Teilprüfung ausreichend ist. ²Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen. ³Die Wiederholung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin vorzusehen. ⁴Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ⁵ Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.
- (6) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 20

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Gutachten zu seiner Abschlussarbeit, die schriftliche Prüfung und das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (3) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 20 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet, wenn der Kandidat zu der Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) ¹ Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³ Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt er gemäß § 9 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades

- (1) ¹ Über die bestandene Prüfung und die Noten wird innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Gesamtnote. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Master of Arts zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹ Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote sowie Thema und Note der Abschlussarbeit. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³ Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades Master of Arts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26

In-Kraft-Treten

¹ Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft. ² Sie gilt für Studenten, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben.

Anhang

Die nachfolgende Aufstellung gibt die Lehrveranstaltungen an, die zur Vorbereitung auf die Masterprüfung zu besuchen sind. Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen wird durch unbenotete, die erfolgreiche Teilnahme durch benotete Leistungsnachweise attestiert. Die Inhalte der Veranstaltungen regelt der jeweils gültige Studienplan.

Block	Fach	SWS	LP
A	Main Geographical Topics with Reference to Africa	22	28
B	Concepts and Philosophies of Spatial Analysis in a Development Context	12	18
C	Aspects of Integrated Spatial Planning in Different Types of Regions (with Case Studies)	12	10
D	Practical Fieldwork and Training	12	18

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

Block	Fachveranstaltung	Art	SWS	LP	
A Main Geographical Topics with Reference to Africa (28 Leistungspunkte)					
A1	Physical Geography I	Vorlesung	1	1	Teilnahme
A2	Physical Geography II	Vorlesung	1	1	Teilnahme
A3	Physical Geography I	Seminar	1	1(2 ^{*)})	erfolgr. Teiln. ^{*)}
A4	Physical Geography II	Seminar	1	1(2 ^{*)})	erfolgr. Teiln. ^{*)}
A5	Biogeography	Seminar	2	2(4 ^{**})	erfolgr. Teiln. ^{**})
A6	Nature conservation	Seminar	2	2(4 ^{**})	erfolgr. Teiln. ^{**})
A7	Plant ecology	Praktikum	2	2	Teilnahme
A8	Human Geography of Africa	Vorlesung	2	2	Teilnahme
A9	Human Geography of African regions I	Vorlesung	2	2	Teilnahme
A10	Human Geography of African regions II	Vorlesung	2	2	Teilnahme
A11	Natural hazards and hazard management	Seminar	2	3	erfolgr. Teiln.
A12	Human Geography I	Seminar	2	3	erfolgr. Teiln.
A13	Human Geography II	Seminar	2	3	erfolgr. Teiln.

*) Von den Veranstaltungen A3 und A4 ist für eine die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen, für die andere genügt der Nachweis der Teilnahme. Die Wahl liegt bei dem Studenten.

***) Von den Veranstaltungen A5 und A6 ist für eine die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen, für die andere genügt der Nachweis der Teilnahme. Die Wahl liegt bei dem Studenten.

B Concepts and Philosophies of Spatial Analysis in a Development Context (18 Leistungspunkte)

B1	Regional development I	Seminar/Ü.	2	5	erfolgr. Teiln.
B2	Regional development II	Seminar/Ü	2	5	erfolgr. Teiln.
B3	Project evaluation	Seminar/Ü	2	2	Teilnahme
B4	Development organizations	Seminar/Ü	2	2	Teilnahme
B5	Satellite imagery assessment /GIS	Seminar/Ü	4	4	Teilnahme

C Aspects of Integrated Spatial Planning in Different Types of Regions (10 Leistungspunkte)

C1	Land use problems in Africa I	Vorl./Ü	4	3(4 ^{***})	erfolgr. Teiln. ^{***}
C2	Land use problems in Africa II	Vorl./Ü	4	3(4 ^{***})	erfolgr. Teiln. ^{***}
C3	Land use problems in Africa III	Vorl./Ü	4	3(4 ^{***})	erfolgr. Teiln. ^{***}
C4	Land use problems in Africa IV	Vorl./Ü	4	3(4 ^{***})	erfolgr. Teiln. ^{***}
C5	Land use problems in Africa V	Vorl./Ü	4	3(4 ^{***})	erfolgr. Teiln. ^{***}

***) Von den fünf Vorlesungen mit Übungen müssen für zwei die erfolgreiche Teilnahme und für eine die Teilnahme nachgewiesen werden. Die Wahl liegt bei dem Studenten.

D Practical Fieldwork and Training (18 Leistungspunkte)

D1	Field trips in Africa (at least 6 days) mit Vorbereitungsseminar	Exkursion	3	5	Teilnahme
D2	Practical training courses in Africa (at least 12 days) mit Vorbereitungsseminar	Gel.prakt.	8	12	Teilnahme
D3	Geographical field trips (at least 3 days; in Germany)	Exkursion	1	1	Teilnahme

Abschlussarbeit (Master Thesis) (36 Leistungspunkte)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Juni 2006 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 28. Juni 2006, Az.: A 4158/0 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2006.